



Protokoll der 33. Sitzung des Gemeinderates der Amtsperiode 2013-2017 vom Donnerstag, 17. März 2016, 19:30 bis 22:00 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz:	Spycher-Gerber Silvia, Gemeindepräsidentin
Anwesend:	Scholl Christoph, Vize-Präsident Grab Franziska, Mitglied Hadorn-Zaugg Hans Peter, Mitglied Heimgartner-Steiner Max, Mitglied Studer Thomas, Mitglied Kohler-Jipulan Beat, Ersatzmitglied Ziegler-Zimmermann Norbert, Ersatzmitglied
Entschuldigt	von Büren-Wemer Stephan, Ersatzmitglied Lüdi Walter, Ersatzmitglied Grabherr Robin, Mitglied Zuber-Raymann Andreas, Mitglied Altermatt-Tschida Andreas, Mitglied Däster-Engel Peter, Mitglied Zeller-Vuilleumier Carmen, Mitglied Hugi Fabian, Ersatzmitglied von Burg Franziska, Ersatzmitglied Beat Dufing, Referent
Protokollführung:	Brotschi-Zumstein Christoph, Gemeindeschreiber
Referenten:	Thomas Leimer, Bauverwalter Peter Portmann, Amt für Verkehr und Tiefbau

Traktanden

öffentlich

- 1. Altreustrasse/Selzacherstrasse/Übernahme durch die Einwohnergemeinde Selzach**
Übernahme der Altreu- und Selzacherstrasse durch die Einwohnergemeinde Selzach
- 2. Protokollgenehmigung**
Protokoll der Sitzung vom 25.02.2016
- 3. Kreditorenrechnungen**
Ergebnis der Rechnungskontrolle vom 7. März 2016
- 4. Behörden 2013 - 2017**
Wahl von Christoph Scholl als Delegierter BeLoSe für den Rest der Amtsperiode 2013-2017
- 5. Neues Wirtschafts- und Arbeitsgesetz**
Anpassung Gemeindereglemente (Ladenschlussverordnung und Polizeistundenkalender) an neues Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

6. **kommunale Rechtsgrundlagen**
Einsprache Renate Walker gegen Rechnung für Anschlussgebühren
7. **kommunale Rechtsgrundlagen**
Einsprache adviXpert gegen Kehrrechtgebührenrechnung
8. **kommunale Rechtsgrundlagen**
Beschwerde GIStec AG, Tobias und Annika Blüchel und Wolfgang Keil gegen Entscheid der Bau- und Werkkommission vom 23.11.2015
9. **kommunale Rechtsgrundlagen**
Bauvorhaben Familie Antener, Inseli/nochmalige Publikation/Einsprache der Einwohnergemeinde Selzach
10. **kommunale Rechtsgrundlagen**
Teilrevision Gebührentarif (zur Anpassung an Weisungen der SGV)
11. **Beitragsgesuche**
Beitragsgesuch Ferienpass Grenchen
12. **Beitragsgesuche**
Beitragsgesuch Ferienpass Solothurn
13. **Mitteilungen und Verschiedenes**
Mitteilungen und Verschiedenes

öffentlich

611 Kantonsstrassen
0-2016

1. **Altreustrasse/Selzacherstrasse/Übernahme durch die Einwohnergemeinde Selzach**

Übernahme der Altreu- und Selzacherstrasse durch die Einwohnergemeinde Selzach

Akten

- 6 Planunterlagen
- Technischer Bericht zur Machbarkeitsstudie
- Kostenschätzung Sanierung Selzacherstrasse (exkl. Knoten Bahnweg)
- Kostenverteiler Abschnitt Bielstrasse bis SBB-Unterführung

Ausgangslage

An der Altreustrasse (Kantonsstrasse) von der Bielstrasse bis zur SBB- Unterführung besteht seitens Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau, AVT) aufgrund des Belagszustandes Handlungsbedarf. Im gleichen Abschnitt, Eichholzstrasse bis Unterquerung SBB, besteht am Lochbach bezüglich Hochwasserschutz seitens der Gemeinde Handlungsbedarf. Zudem besteht um die Strassenunterführung ein Sicherheitsrisiko infolge schlechter Übersichtlichkeit.

Gemeinsam ist man übereingekommen, dass eine Verlegung der Strasse nach Norden die besten Lösungsmöglichkeiten für das Problempaket bieten kann. Das AVT hat durch das Büro WAM eine entsprechende Machbarkeitsstudie erstellen lassen.

Südlich der Bahnlinie ist der Zustand der Strasse etwas besser, allerdings zeichnen sich auch hier notwendige Unterhaltsarbeiten, lokale Instandstellungen, Reparaturen von Abschlüssen und einzelnen Schächten ab.

Auch dieser Abschnitt, die Selzacherstrasse, (SBB bis Grüner Aff) wurde untersucht und eine Kostenschätzung erstellt. Anforderung war hier, den Aufwand zur Erreichung eines neuwertigen Zustands nach der Sanierung zu ermitteln.

Die Selzacherstrasse und die Altreustrasse sind beides Kantonsstrassen. Kantonsstrassen verbinden in der Regel verschiedene Dörfer miteinander. Die Verbindung von verschiedenen Dorfteilen erfolgt normalerweise durch Gemeindestrassen. Der Kanton ist nicht daran interessiert die Verbindung vom Dorfzentrum nach Altreu im Kantonsstrassennetz zu behalten. Das AVT schlägt vor, dass die Strasse durch die Einwohnergemeinde übernommen werden soll.

Folgender Vorschlag steht also zur Diskussion:

- Die Altreustrasse, von der Bahnunterführung bis zur Bielstrasse wird durch das AVT gemäss vorliegender Machbarkeitsstudie verlegt und neu gebaut. Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt in diesem Teil 35%.
- Die Realisation erfolgt zeitgleich mit dem Ausbau des Lochbaches im Abschnitt Eichholzstrasse Bahnunterquerung. Die Arbeiten am Lochbach sind Sache der Gemeinde. Von Bund und Kanton ist mit einem Beitrag in der Höhe von ca. 65% zu rechnen.
- Die Kosten für die Herstellung einer Neuwertigkeit im Bereich Selzacherstrasse vergütet das AVT der Gemeinde. (natürlich abzüglich des Gemeindebeitrages welcher bei einer Ausführung anfallen würde, hier 36.7%).

- Mit dem Übergang des Eigentums wäre die Einwohnergemeinde Selzach frei im Entscheid betreffend Verkehrsregime, Gestaltung, Unterhalt, Ausbau, Abschlüssen etc. auch betreffend Zeitpunkt einer Massnahme.

Die Bau- und Werkkommission hat an der letzten Sitzung die Unterlagen zur Kenntnis genommen. Technisch stimmt man der Ausführung im Bereich der Altreustrasse zu. Es macht Sinn, die Planung für Strassenausbau und Bachausbau zusammen zu führen.

Das Projekt bedarf eines Nutzungsplanverfahrens. Ein Projekt soll erarbeitet werden. Betreffend Übernahme der Strasse durch die Einwohnergemeinde ist die BWK nicht zuständig. Der Entscheid muss vom Gemeinderat gefällt werden.

Eintreten wird beschlossen.

Peter Portmann, Amt für Verkehr und Tiefbau, stellt das Projekt mit Power Point Folien vor:

1. Übergeordnetes Ziel

Abtreten der Altreu- / Selzacherstrasse an die Gemeinde

Begründung

- Gemeinde ist mit Kantonsstrasse erschlossen (pro Gemeinde genügt eine Kantonsstrasse)
- Altreu- / Selzacherstrasse weist keine Durchgangsfunktion auf

Vorteile der Abtretung:

- Gemeinde hat Hoheit über Strasse, d.h. sie bestimmt Ausgestaltung, Umgestaltung (grösserer Handlungsspielraum) Ausführungstermine, allfällige Beschränkungen
- Strasse wird von Kanton in ordentlichem Zustand abgetreten
- finanzieller Anreiz

Nachteile der Abtretung:

- Zukünftige Unterhaltsarbeiten ohne Kostenanteil Kanton

2. Funktion

Altreu- / Selzachstrasse:

- interne Ortsverbindung
- Wander- / Spazier- und Schulweg
- nationale Velorouten
- Busverbindung

Längackerstrasse:

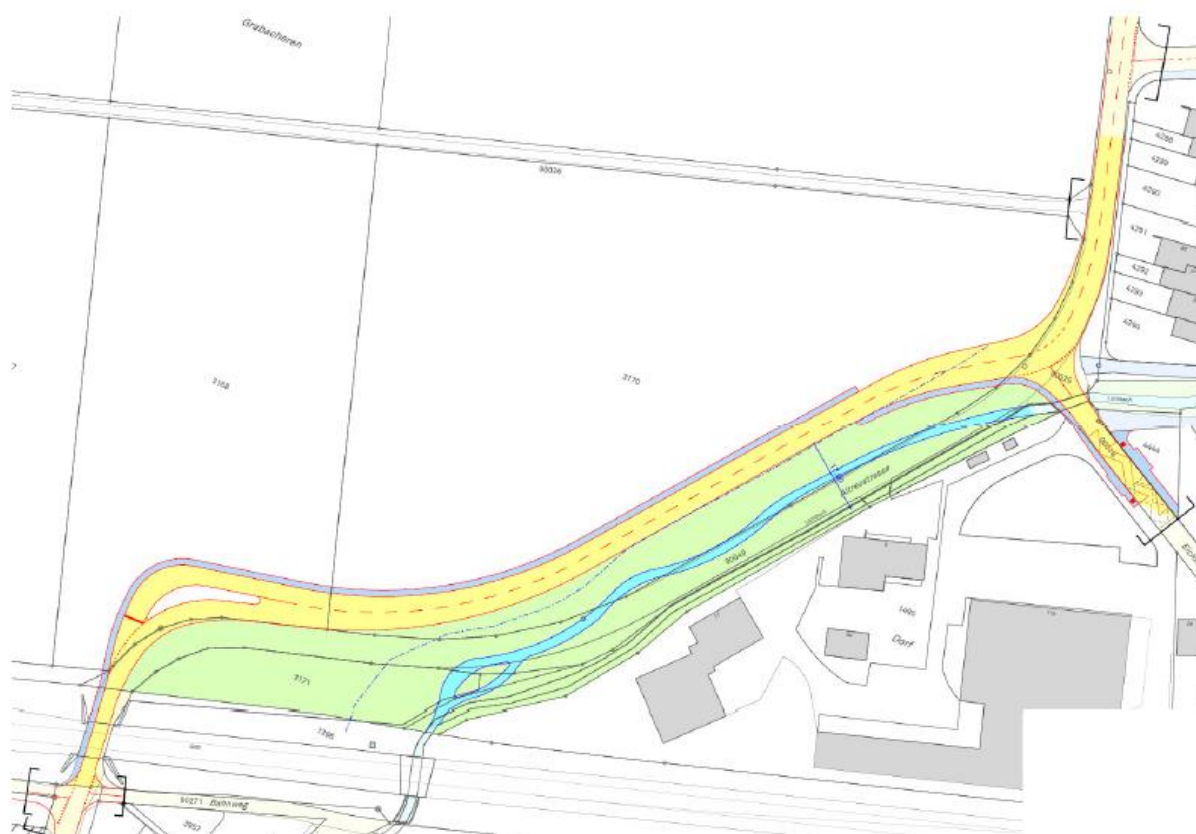
- «externe» Erschliessung
- Busverbindung
- Erschliessung Gewerbe
- Veloverbindung

3. Teil Nord (Altreustrasse)

Projektziele

- Strassensanierung
- Umsetzen Hochwasserschutz bedingt Strassenverlegung
- Erhöhen Sicherheit Radfahrer und Fussgänger
- Verbesserung Unterführungsbereich SBB, inkl. südlichem Knoten Bahnweg

Strassenverlegung aufgrund Hochwasserschutz



4. Teil Süd (Selzacherstrasse)

- Begehung vor Ort mit Bauverwalter, Ingenieur, KBA I und AVT
- Zustandserfassung (7 Sondagen, Tragfähigkeitsmessungen, Belagsproben)
- Kostenschätzung für Sanierung, inkl. Entwässerung
- Darstellen von Varianten für mögliche Umgestaltung (Bereich Restaurant Fischerstube, Anordnung Bushaltestellen)

5. Grobe Kostenschätzung

Altreustrasse:

Bauarbeiten (Sanierung Bielstrasse bis Eichholzstrasse, Verlegung Eichholzweg bis SBB, Knoten Bahnweg)	1'000'000
Honorar, Landerwerb	155'000
Gesamtkosten Altreustrasse	1'0155'000
Davon Anteil Gemeinde	405'000

Hochwasserschutz Lochbach:

Bauarbeiten	440'000
Honorar, Landerwerb	80'000
Gesamtkosten Hochwasserschutz	520'000
Abzüglich Beitrag AfU	150'000
Abzüglich Beitrag Bund	175'000
Abzüglich Beitrag AVT (Anteil Bachmauer)	20'000
Nettokosten für Gemeinde	175'000

Eichholzstrasse

Bauarbeiten	65'000
Honorar, Landerwerb	34'000
Gesamtkosten Eichholzstrasse	99'000

Selzacherstrasse:

Bauarbeiten	1'200'000
Bachmauer/Geländer	120'000
Gärtnerarbeiten	25'000
Signalisation und Markierung	35'000
Honorar	205'000
Vermarktung	15'000
Gesamtkosten Selzacherstrasse	1'600'000
Davon Anteil Gemeinde	587'000
Davon Anteil AVT	1'013'000

5. Kostenzusammenstellung

Bauteil	Gesamtkosten	Dritte	Anteil AVT	Anteil Selzach
Altreustrasse	1'155'000	0	750'000	405'000
Hochwasserschutz	520'000	325'000	20'000	175'000
Eichholzstrasse	99'000	0	0	99'000
Selzacherstrasse	1'600'000	0	1'013'000*	-1'013'000
Gesamttotal	3'374'000	325'000	1'783'000	-334'000

*Pauschalentschädigung an Gemeinde für Abtretung in ordentlichem Zustand

6. Weiteres Vorgehen

Vereinbarung für Abtretung an Gemeinde	Frühjahr 2016
Ing.submission für Altreustrasse	Frühjahr 2016
Ing.submission für Hochwasserschutz	Frühjahr 2016
Vergabe Ingenieurarbeiten	Sommer 2016
Start Projektierung	Sommer 2016
Auflage Nutzungspläne	Winter 2016/17 (Strasse und Lochbach)
Unternehmersubmission	Herbst 2017
Baubeginn	Frühjahr 2018
Abtreten an Gemeinde	2019

Verhandlung

Bauverwalter Leimer: Die Selzacherstrasse (also der Teil ab Unterführung SBB bis Eichackerweg) der heutigen Staatsstrasse hat in den kommenden Jahren gewisse Unterhaltsarbeiten benötigen. Wenn diese im für Selzach üblichen Mass ausgeführt werden, kann diese Strasse ohne aufwendige Investitionen noch Jahrzehnte benutzt werden.

Max Heimgartner: Um die Überflutungsgefahr für das Quartier „Siedlung Altreu“ zu eliminieren, muss bekanntlich die Strasse etwas abgesenkt werden.

Bauverwalter Leimer: Diese Massnahme wird nach Übernahme der Strasse durch die Gemeinde einfacher zu bewerkstelligen sein. Aus Sicht der Anstösser ist übrigens die Strassenübernahme auch von Vorteil, indem gegenüber einer Gemeindestrasse ein Abstand von nur noch 4 m einzuhalten ist, gegenüber 5 m bei einer Kantonsstrasse.

Auf Anfrage von **Franziska Grab** erklärt **Peter Portmann**, dass der Kanton der Gemeinde keine Auflagen machen wird betr. Sanierung der Selzacherstrasse nach deren Übernahme durch die Gemeinde.

Christoph Scholl macht darauf aufmerksam, dass sich die Übernahme der Strasse auf die Höhe der Perimeterbeiträge auswirken wird. Wenn sich zum Zeitpunkt des Perimeterverfahrens die Strasse im Eigentum der Gemeinde befindet, werden massive höhere Beiträge fällig werden.

Auf Anfrage von **Thomas Studer** bestätigen **Bauverwalter Leimer** und **Peter Portmann**, dass sich die geplanten Hochwasserschutz-Massnahmen entlang der Altreustrasse auch positiv auf den Schutz der Gebäude an der Selzacherstrasse auswirken werden.

Auf Anfrage von **Christoph Scholl** erklärt **Peter Portmann**, dass der Kanton die Strasse an die Gemeinde abtreten will, weil diese keine Durchgangsfunktion erfüllt, sondern die Selzacher Dorfgebiete „Dorf“ und „Altreu“ miteinander verbindet. |

Einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Projekt, die Altreustrasse gemäss Machbarkeitsstudie nach Norden zu verlegen und neu zu bauen. Er stimmt der Weiterführung der Projektierungsarbeiten zu und beauftragt die Bauverwaltung, das Projekt zu begleiten und die Interessen der Einwohnergemeinde zu vertreten.
2. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vorschlag des AVT, die Einwohnergemeinde Selzach solle die Altreu- und Selzacherstrasse übernehmen. Die Bau- und Werkkommission soll zu gegebener Zeit einen Antrag an den Gemeinderat stellen.

012 Gemeinderat
0-2016

2. Protokollgenehmigung Protokoll der Sitzung vom 25.02.2016

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 32 vom 25.02.2016

Franziska Grab: Auf Antrag von **Silvia Spycher** wurde Traktandum 6 unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt. Das geht aus dem Protokoll nicht hervor.

Beschluss

Das Protokoll der Sitzung Nr. 32 wird so korrigiert (Verhandlung von Traktandum 6 nicht öffentlich) und genehmigt.

0-2016

3. Kreditorenrechnungen

Ergebnis der Rechnungskontrolle vom 7. März 2016

Carmen Zeller und **Andreas Zuber** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an

01 Legislative, Exekutive

0-2016

4. Behörden 2013 - 2017

Wahl von Christoph Scholl als Delegierter BeLoSe für den Rest der Amtsperiode 2013-2017

Ausgangslage

An der Sitzung vom 10.12.2015 hatte der Gemeinderat die von Thomas Blum eingereichte Demission als Delegierter im Zweckverband Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach genehmigt und die FDP eingeladen, eine Ersatznomination bekannt zu geben.

Mit Mail vom 23.02.2016 schlägt nun die FDP Christoph Scholl, Steinackerweg 4a, 2545 Selzach als neuen Delegierten vor.

Eintreten wird beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

Christoph Scholl, Steinackerweg 4a, 2545 Selzach, wird für den Rest der Amtsperiode 2013-2017 als Delegierter der Einwohnergemeinde Selzach im Zweckverband Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach gewählt.

844 Allgemeine Wirtschaftsaufsicht

0-2016

5. Neues Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Anpassung Gemeindereglemente (Ladenschlussverordnung und Polizeistundenkalender) an neues Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Akten

- Reglement „Öffnungs- und Schliessungszeiten der Gastgewerbebetriebe in Selzach (Polizeistundenkalender)
- Ladenschlussverordnung der Einwohnergemeinde Selzach
- Auszug aus dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015

Ausgangslage

Auf den 1. März 2016 wurde das neue Kantonale Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015 in Kraft gesetzt. Als Folge sind heute im Polizeistundenkalender und in der Ladenschlussverordnung enthaltene Bestimmungen überholt.

Ladenschlussverordnung

Die Öffnungszeiten von Geschäften sind neu unter Abschnitt 2.1. im Kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz geregelt. Laut § 5, Absatz 4, dürfen die Geschäfte an Ruhetagen nicht geöffnet werden. Als kantonale Ruhetage gelten laut § 2 des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage:

- a) die Sonntage;
- b) die Feiertage: Neujahr, Auffahrt, 1. Mai ab 12.00 Uhr, Eidgenössischer Betteg, sowie - mit Ausnahme Bezirk Bucheggberg - Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen;
- c) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Weihnachten.

Die Einwohnergemeinden können zusätzliche kommunale Ruhetage bezeichnen.

Der 1. August ist der einzige eidgenössische Feiertag.

Eintreten wird beschlossen

Verhandlung

Christoph Scholl: Die Gemeindebehörden haben gemäss dem neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz keine Möglichkeit mehr, auf die Ladenöffnungszeiten Einfluss zu nehmen. Statt in einem Gemeindereglement auf das WAG zu verweisen, können wir doch die Ladenschlussverordnung ersatzlos aufheben.

Die übrigen Ratsmitglieder teilen diese Meinung.

Beschluss

Die Ladenschlussverordnung der Einwohnergemeinde Selzach vom 1. Januar 1988 wird aufgehoben.

Polizeistundenkalender

Die Öffnungszeiten von gastwirtschaftlichen Betrieben sind im kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz und Abschnitt 2.2.2.2. geregelt. Unter § 21 sind folgende möglichen abweichenden Anordnungen der Einwohnergemeinden bestimmt:

1. Die Einwohnergemeinden können nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung im Verfahren der Nutzungsplanung oder der Baubewilligung von § 19 abweichende Öffnungszeiten festlegen und diese entweder erweitern oder einschränken.
2. Sie können in besonderen Fällen auch einzelbetriebliche Ausnahmegewilligungen von den Öffnungszeiten gemäss § 19 erteilen.
3. Sie können für lokale Anlässe Freinächte bestimmen.

Im heute gültigen Polizeistundenkalender der Einwohnergemeinde Selzach sind Freinächte bestimmt, welche nicht mehr aktuell sind.

Eintreten wird beschlossen

Max Heimgartner schlägt für die Fasnachtszeit folgende Regelung vor: Freinacht ab Mittwoch vor dem schmutzigen Donnerstag bis alter Fasnacht Samstag, dies entspricht den heutigen Bedürfnissen.

Silvia Spycher schlägt für die Chilbizeit folgende Regelung vor: Freinacht am Freitag und Samstag nach Fronleichnam

Beschluss

Der Polizeistundenkalender wird folgendermassen geändert:

Bisher		neu	
Anlass	Polizeistunde	Anlass	Polizeistunde
Hilari	Aufgehoben	Hilari	Freinacht
Schmutziger Donnerstag	Aufgehoben	ab Mittwoch vor dem schmutzigen Donnerstag bis alter Fasnacht-Samstag	Freinacht
Samstag vor Herrenfasnacht	Aufgehoben		
Herrenfasnacht	Aufgehoben		
Fasnacht-Montag	Aufgehoben		
Fasnacht-Dienstag	Aufgehoben		
Alter Fasnacht-Samstag	Aufgehoben		
Alter Fasnacht-Sonntag	Aufgehoben		
1. Mai	02.00	1. Mai	Freinacht
Freitag vor Chilbi	03.00	Freitag nach Fronleichnam	Freinacht
Samstag vor Chilbi	Aufgehoben	Samstag nach Fronleichnam	Freinacht
Umgang-Sonntag	00.30	Umgang-Sonntag	
1. August	02.00	1. August	Freinacht
Nikolaustag (6. Dezember)	03.00	Nikolaustag (6. Dezember)	
Silvester	Aufgehoben	Silvester	Freinacht
Neujahr	Aufgehoben	Neujahr	Freinacht
Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen	02.00	Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen	

000 Recht
0-2016

6. kommunale Rechtsgrundlagen

Einsprache Renate Walker gegen Rechnung für Anschlussgebühren

Akten

- Einsprache Renate Walker vom 27.01.2016
- Gesuch Renate Walker vom 04.03.2016
- Gebührenrechnung vom 22.01.2016, mit Berechnungsdetails
- Einschätzung der SGV vom 13.10.2015

Ausgangslage

Gestützt auf die Vorschriften gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Selzach hat die Verwaltung Frau Renate Walker am 22.01.2016 für den Anschluss des Gebäudes Hinterwinkelstrasse 3 an die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Einwohnergemeinde Selzach Anschlussgebühren im Totalbetrag von CHF 61'597.00 (inkl. Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt:

Mit Schreiben vom 27.1.2016 reicht Renate Walker gegen die Gebührenverfügung eine Einsprache ein mit dem Antrag, die Anschlussgebühren seien auf den Wohnteil mit Keller (Gebäudeversicherungssumme) zu reduzieren.

Nach einem Gespräch mit Bauverwalter Thomas Leimer im Rahmen eines Augenscheins vor Ort am 3.3.2016 ersucht nun Renate Walker mit Schreiben vom 4.3.2016 um Anpassung der Gebühren und begründet das wie folgt:

- Der nutzbare Teil (der Wohntrakt) entspricht nur etwa einem Viertel des ganzen Gebäudes;
- Weil sich das Gebäude ausserhalb der Bauzone befindet, kann der Ökonomietrakt nicht für zusätzlichen Wohnraum genutzt werden;
- Die Liegenschaft wurde ausparzelliert, deshalb kann der Stallteil auch nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden;
- Der Ökonomietrakt wurde nicht an die Kanalisation angeschlossen, ebenfalls besteht kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung;
- Das Meteorwasser fliesst nicht in die Kanalisation, sondern mittels einem schon vor dem Umbau bestehenden Ableitsystem in das auf dem Grundstück verlaufende Bächlein.

Erwägungen

Laut § 7, resp. 11 Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Selzach haben die Benützer der öffentlichen Wasserversorgungs- resp. Abwasserentsorgungsanlagen beim erstmaligen Anschluss Gebühren **aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen erhoben.**

Für das Gebäude Hinterwinkelstrasse 3 besteht sowohl ein Anschluss an die Wasserversorgung als auch an die Abwasserentsorgung.

Die fakturierten Anschlussgebühren basieren auf folgenden Gebäudeversicherungswerten (Einschätzung vom 13.10.2015)

Wohnhaus	CHF	813'600.00
Keller	CHF	132'300.00
Scheune	CHF	537'280.00
Scheune, Vorbau Süd	CHF	111'090.00
Jauchegrube	CHF	71'640.00
Total	CHF	1'665'910.00

Die Einwohnergemeinde Selzach hat in der Vergangenheit in gleichgelagerten Fällen ebenfalls die volle Gebäudeversicherungssumme als Basis für die Berechnung der Anschlussgebühren eingesetzt (siehe beispielsweise Gebäude Oberhaagstrasse 18) mit folgenden Werten:

Wohnhaus	CHF	428'000.00
Keller	CHF	13'600.00
Scheune	CHF	238'500.00
Schopf Ost	CHF	8'300.00
Jauchegrube	CHF	17'000.00
Balkon Ost	CHF	3'100
Total	CHF	708'500.00

Eine Ermässigung der Gebühren für den Anschluss der Liegenschaft Hinterwinkelstrasse 3 würde somit einer rechtsungleichen Behandlung von betroffenen Grundeigentümern gleichkommen.

Auch die Anwendung von § 31 der Kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV), wonach der Gemeinderat die Gebühr zu ermässigen hat, wenn Leistung und Gegenleistung in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen, rechtfertigt sich im vorliegenden Fall nicht.

Bei § 31 GBV handelt es sich nach der bisherigen kantonalen Rechtsprechung um ein Korrektiv, um eine Ausnahmeregelung, die restriktiv zu handhaben ist. In einem Grundsatzentscheid wurde beispielsweise die Beschwerde einer Bäuerin abgewiesen, die geltend machte, sie dürfe das Ab-

wasser aus dem Stall nicht in die Kanalisation (im Mischwassersystem) ableiten und sie brauche in der Scheune gar kein Wasser. Das Gericht erwog, dass die Kanalisation bei einem Mischwassersystem auf das bei Regenfällen zu erwartende Sauberwasser auszulegen sei, welches erfahrungsgemäss das anfallende Schmutzwasser um ein Vielfaches übersteige. Die Erstellungskosten einer Kanalisationsanlage nach dem Mischwassersystem und folglich auch die zur Finanzierung erhobenen Anschlussgebühren würden entscheidend durch die bei Regenfällen zu erwartende Höchstbelastung bestimmt. Für landwirtschaftliche Betriebsgebäude seien grundsätzlich die ordentlichen, aufgrund der Gebäudeversicherungssumme berechneten Anschlussgebühren zu bezahlen.

Eintreten wird beschlossen

Hans Peter Hadorn: Der Grundsatz, die Gebäudeversicherungssumme als Basis für die Gebührenbemessung zu nutzen, ist richtig. Eine Gebührensumme von nahezu Fr. 62'000.00 für eine Gebäude mit nur zwei Wohnungen ist aber wirklich unverhältnismässig. Deshalb sollen wir § 31 anwenden und die Gebühr auf 57 % reduzieren. Ich verweise hierzu auf einen Passus im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 20.8.2010 zur Beschwerde Christ und Heiri AG gegen die Einwohnergemeinde Selzach: „Die Ermässigungspflicht ist auf spezielle Fälle beschränkt, bei welchen die Beanspruchung der Erschliessungsanlage ausgesprochen gering und das wirtschaftliche Interesse daran – objektiv betrachtet – sehr klein ist. Das war z.B. bei einer ausserhalb des Siedlungsgebiets gelegenen landwirtschaftlichen Siedlung der Fall, die über auch nach dem Wasseranschluss weiter benutzte private Quellen verfügte, welche im Normalfall ausreichen, um den Wasserbedarf zu decken, und für deren private Anschlussleitung Fr. 70'000.00 ausgelegt werden mussten.“

Bauverwalter Leimer verweist auf das gemeindeeigene Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren. Was in einem Gebäude enthalten ist, ist nicht relevant. Wohnungen und Scheune befinden sich vorliegend im gleichen Gebäudekörper. Wichtig ist, dass die Möglichkeit besteht, Wasser zu beziehen und das Abwasser abzuleiten. Die Gemeinde hat in vergleichbaren Streitfällen Wir haben in vergleichbaren Fällen immer Recht bekommen.

Franziska Grab: Auch wenn die Summe der fälligen Anschlussgebühren hoch ist, dürfen wir mittels Ausnahmentscheiden keine Ungleichheiten schaffen. Die Gebühren basieren auf einem von der Gemeindeversammlung beschlossenen Reglement.

Thomas Studer: Das betroffene Gebäude befindet sich in der Landwirtschaftszone und kann wegen den aktuell gültigen raumplanerischen Vorschriften nur zu einem kleinen Teil für Wohnzwecke genutzt werden. Die Eigentümerin kann deshalb das Gebäude nicht vollständig nutzen und in diesem Sinne ist die Anwendung von § 31 der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung angebracht.

Bauverwalter Leimer: Es kann davon ausgegangen werden, dass das fragliche Gebäude aufgrund der Lage am Rande der Bauzone und der Tatsache, dass das verdichtete Bauen und damit die Nutzung von bestehenden Gebäuden gefördert werden soll, längerfristig vollständig zum Wohnen genutzt werden kann.

Silvia Spycher: Das Ökonomiegebäude kann vorderhand vielleicht anders als zu Wohnzwecken genutzt werden.

Thomas Studer: Wir müssen uns auf jeden Fall dafür einsetzen, dass solche Gebäude wohnlich besser genutzt werden können.

Hans Peter Hadorn beantragt nun, die Anschlussgebühren auf 57 % der in Rechnung gestellten Summe zu reduzieren.

Der Gemeinderat verwirft diesen Antrag mit 5 gegen 1 Stimme, bei 2 Stimmenthaltungen.

Abstimmung über den Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst mit 7 gegen 1 Stimme:

Das Gesuch um Reduktion der Anschlussgebühren Wasser und Abwasser für das Objekt Hinterwinkelstrasse 3 wird abgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen seit der schriftlichen Eröffnung bei der Schätzungskommission des Kantons Solothurn, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

000 Recht
0-2016

7. kommunale Rechtsgrundlagen

Einsprache adviXpert gegen Kehrrechtgebührenrechnung

Einsprache adviXpert GmbH gegen die Kehrrechtgebührenrechnung 2015

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 1995 ist das neue Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach in Kraft. Laut dessen § 14, Absatz 2, wird zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle von den Haushaltungen und Industrie- und Gewerbebetrieben eine Jahresgrundgebühr erhoben.

Am 12.2.2016 hat die Gemeindeverwaltung der adviXpert GmbH, Breitenweg 3, 2545 Selzach, für die Periode vom 1.1.2015 bis 31.12.2015 die Grundgebühr von Fr. 300.00 (pro Rata also Fr. 150.00) als Abfallverursacher der Kategorie D in Rechnung gestellt. Diese Kategorie D ist gemäss Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach wie folgt definiert:

- Geschäftsbetrieb bis maximal 800 l Abfall pro Abfuhr, exkl. Haushaltung A oder B

Mit Schreiben vom 19. Februar 2016 erhebt AdviXpert GmbH gegen diese Gebührenrechnung Einsprache mit der Begründung, die Geschäftstätigkeit erfolge hauptsächlich auswärts bei Kunden. Das Homeoffice befinde sich in einem Zimmer innerhalb der Wohnfläche des Einfamilienhauses. Die Geschäftstätigkeit versuche keinen Abfallaufwand, welcher die Einteilung in diese Kategorie Abfallverursacher rechtfertige.

Im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB Nr. 065 vom 07.04.2015 wird über die AdviXpert GmbH folgendes berichtet:

adviXpert GmbH, in Selzach, CHE-154.849.221, Breitenweg 3, 2545 Selzach, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 27.03.2015. Zweck: Erbringen von Dienstleistungen in den Bereichen Unternehmens-, Personal- und Informatikmanagement, -beratung, -schulung und -coaching, Durchführung von Seminaren, Administration, Projektmanagement und damit zusammenhängender Dienstleistungen. Kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an andern Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen errichten, erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern per Brief, Telefax oder E-Mail zuzustellen. Mit Erklärung vom 27.03.2015 wurde auf die eingeschränkte

Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Voirol, Roger, von Les Genevez JU, in Selzach, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Voirol, Claudia, von Les Genevez JU, in Selzach, mit Einzelunterschrift.

Erwägungen

Trotz des für die Finanzierung der Kehrrichtentsorgung anwendbaren Verursacherprinzips verfügt die Gemeinde über einen gewissen Entscheidungsspielraum. Sie ist nicht gehalten, Tarife aufzustellen, die zur effektiv anfallenden Abfallmenge proportional sind. Sie ist auch frei, einen gewissen Schematismus zur Anwendung zu bringen, um die Gebühr jedes einzelnen Pflichtigen auf einfache Weise zu ermitteln. Indessen ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz in der Form des Äquivalenzprinzips zu wahren. Dass Gewerbetreibende eine zum Haushalt ergänzende Gebühr zu entrichten haben, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, fällt doch neben dem Hausmüll eben noch zusätzlicher Kehrriecht an. Weil das Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach die Gewerbebetriebe nach der anfallenden Kehrriechtmenge differenziert behandelt (Kategorien C, D und D1), ist das Äquivalenzprinzip nicht verletzt. Kann in einer Stadtgemeinde sogar die Grünabfuhr über eine Grundgebühr finanziert werden, obwohl sie von zahlreichen Einwohnern kaum beansprucht wird, so sprengt auch eine von allen Industrie- und Gewerbebetrieben verlangte zusätzliche Gebühr den Rahmen des zulässigen Schematismus nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erhebung der Kehrriechtgrundgebühr von Fr. 75.00 (pro Rata für die Zeit vom 1.10.2015 bis 31.12.2015, laut Information in der Einsprache wurde die Geschäftstätigkeit im Oktober 2015 aufgenommen) rechtmässig ist und die Einsprache vom 19. Februar 2016 grundsätzlich abzuweisen ist. Allerdings ist der Rechnungsbetrag von Fr. 300.00 auf Fr. 75.00 zu korrigieren.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmiger Beschluss

Die von der adviXpert GmbH, Breitenweg 3, 2545 Selzach, gegen die Rechnung für Kehrriechtgebühren für das Jahr 2015 eingereichte Einsprache wird grundsätzlich abgewiesen. Der Rechnungsbetrag wird auf Fr. 75.00 (für die Periode 1.10.2015 bis 31.12.2015) korrigiert.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission, Centralhof, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

000 Recht
0-2016

8. kommunale Rechtsgrundlagen

Beschwerde GISTec AG, Tobias und Annika Blüchel und Wolfgang Keil gegen Entscheid der Bau- und Werkkommission vom 23.11.2015

Ausgangslage

GISTec AG, Belpstrasse 4, 3074 Muri bei Bern, hat ein Baugesuch für den Neubau eines Doppeleinfamilienhauses, Änderung Gebäudehöhe und Ausnahmegewilligung für Attikageschoss eingereicht. Das Gesuch wurde im Anzeiger vom 15.10.2015 mit Einsprachefrist bis 30.10.2015 publiziert.

An der Sitzung vom 23.11.2015 hat die Bau- und Werkkommission das Gesuch mit folgendem Ergebnis behandelt:

Die Parzellen GB Selzach Nr. 4866 und GB Selzach Nr 4840 liegen in der Wohnzone W2b mit speziellen Zonenvorschriften (Bäriswil West). Gemäss § 2 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) ist innerhalb der Bauzone die Baukommission für die Beurteilung von Baugesuchen zuständig. In der Einwohnergemeinde Selzach ist dies die Bau- und Werkkommission.

Das Gebiet der ehemaligen „Sägerei“ wurde mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 57 vom 23. Januar 2007, „Teilzonen und Erschliessungsplan, Umzonung Gewerbezone Bäriswilstrasse, Selzach“, von der Gewerbezone GR in die Wohnzone W2b umgezont.

Im Jahre 2011 wurden die Gewerbeliegenschaften abgerissen. Der Versuch einen Gestaltungsplan über das Gebiet der ehemaligen Sägerei zu erarbeiten wurde vom damaligen Eigentümer aufgegeben. Stattdessen wurde mit RRB Nr. 149 vom 4. 2. 2014 der „Erschliessungsplan Bäriswil West mit Schnitten“ und die „Änderung Bauzonenplan Bäriswil West mit Zonenvorschriften“ genehmigt.

Es bestehen gegenüber der „normalen“ Wohnzone W2b nur zwei Unterschiede in der Wohnzone W2b mit speziellen Zonenvorschriften (Bäriswil West):

- In der Wohnzone W2b ist für die Bestimmung der Geschosshöhe und der Gebäudehöhe gemäss Kantonalen Bauverordnung § 18/2 das gewachsene oder tiefergelegte Terrain massgebend. In der Wohnzone W2b mit speziellen Zonenvorschriften (Bäriswil West) „gilt das neu gestaltete Terrain gemäss Erschliessungsplan Bäriswil West mit Schnitten“.
- In der Wohnzone W2b sind „gleich geneigte Sattel- und Krüppelwalmdächer“ zugelassen. In der Wohnzone W2b mit speziellen Zonenvorschriften (Bäriswil West) sind „ausschliesslich Flachdächer zugelassen“.

Die Behörden der Gemeinde Selzach setzen sich aktiv für die Erhaltung ihres Dorfbildes ein. So hat der Gemeinderat in den letzten Jahren mehrere Liegenschaften im Bereich der Dorfstrasse erworben um bei der Gestaltung Einfluss nehmen zu können. Es stand auch fest, dass mit der Umzonung Bauzonenplan Bäriswil West mit Zonenvorschriften entschieden werden musste ob Schrägdächer oder Flachdächer zuzulassen sind. Eine Durchmischung kam nicht in Frage. Eine diesbezüglich freie Überbauung in einem grossen Gebiet wie das Gebiet am Sägeweg führt zu einer „Musterhaussiedlung“ ohne Ausstrahlung und Qualität. Andernorts sind solche unschönen Beispiele zur Genüge zu besichtigen.

Dem Gebiet der ehemaligen Sägerei kommt im Erscheinungsbild des Gebiets Späret und dem nördlichen Abschluss des Dorfgebietes eine grosse Bedeutung zu. Gegen Westen und Norden grenzt es an die Landwirtschaftszone. Das Gebiet Späret ist mit seiner Lage zwischen Lochbach und Moosbach von besonderer Schönheit. Es liegt direkt am Eingang des Dorfgebietes von Norden kommend. Dieser ausserordentlichen Situation ist Rechnung zu tragen. Mit dem östlich der Bäriswilstrasse liegenden Gestaltungsplan „Lindenpark“ ist es jedenfalls gelungen eine moderne, ansprechende und harmonische Überbauung zu realisieren. Genau das macht die Qualität einer Siedlung aus. Der Gestaltungsplan führte hier zu einer dem neuen Raumplanungsgesetz entsprechenden Verdichtung. Mit den durch den Gestaltungsplan gestatteten Attikageschossen wurden sogar zusätzlich 14 Wohnungen geschaffen. Dieser Vorteil greift bei einem Einfamilienhaus nicht. Einziger Vorteil ist hier die Vergrösserung der Wohnfläche.

Der Bau- und Werkkommission und auch dem Gemeinderat war es mit der Auflage „Änderung Bauzonenplan Bäriswil West mit Zonenvorschriften“ ein Anliegen eine gewisse Einheitlichkeit, mindestens eine Verwandtschaft, der entstehenden Häuser im neu entstehenden Einfamilienhaus Quartier Sägeweg zu erhalten. Aus diesem Grund wurden die Flachdächer nicht zusätzlich zu den in der Wohnzone W2b vorgesehenen „beidseits gleich geneigten Sattel- oder Krüppelwalmdächern“ zugelassen, sondern es sind ausschliesslich Flachdächer zugelassen.

Dorfbild und Siedlungsqualität sind in Kompetenz und Verantwortung der kommunalen Behörden. Die bis heute am Sägeweg bewilligten oder sich im Bewilligungsprozess befindenden Bauvorha-

ben zeigen diesbezüglich einen erfreulichen Erfolg einer homogenen und trotzdem abwechslungsreichen Bebauung. Bei allen Projekten handelt es sich um zweigeschossige Flachdachbauten. Die Bau- und Werkkommission beschloss:

Das Gesuch um **Ausnahmebewilligung für Attikageschoss** wird im Sinne der Erwägungen **nicht bewilligt**.

Im Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den vorliegenden Nachtragsplänen die Raumhöhen gemäss § 57, Abs. 2, a) nicht eingehalten würden. Eine Bewilligung könnte auch aus diesem Grunde nicht erteilt werden.

Gegen diesen Beschluss erhob die Bauherrschaft Beschwerde beim Kanton. Das Bau- und Justizdepartement hat die Bau- und Werkkommission um eine Vernehmlassung ersucht. Die Bau- und Werkkommission hat am 29.2.2016 beschlossen, bei diesem Rechtsgeschäft juristische Unterstützung beizuziehen, da es um die Durchsetzung gewichtiges öffentlicher Interessen geht und kein Präjudiz geschaffen werden soll.

Eintreten wird beschlossen.

Silvia Spycher entschuldigt sich vorweg dafür, den Präsidenten der Bau- und Werkkommission nicht als Referenten eingeladen zu haben.

Christoph Scholl: Die Meinungen der Mitglieder der FDP Fraktion sind geteilt. Bei diesem Geschäft geht es um folgende zwei Fragen:

- Sind Attikageschosse nach den Zonenvorschriften zulässig?
- Ist das öffentliche Interesse, dass keine Attikageschosse gebaut werden sollen, so gross, dass sich die Einflussnahme des Gemeinderates rechtfertigt?

Wenn ein Bauherr – in der Meinung, dies sei nach den Zonenvorschriften möglich – ein Attikageschoss erstellen will, dürfen wir als Planungsbehörde nur eingreifen, wenn das öffentliche Interesse dasjenige der Bauherrschaft wirklich übersteigt. Persönlich bin ich im vorliegenden Fall der Meinung, dass dieses Erfordernis nicht erfüllt ist.

Bauverwalter Leimer: Der Gemeinderat muss entscheiden ob er auf das Ortsbild Einfluss nehmen will oder nicht. In diesem Sinne richte ich einen Apell an den Gemeinderat als Planungsbehörde. Wir haben heute noch ein intaktes Erscheinungs- und Ortsbild. Ist der Gemeinderat der Meinung, dass ein Bauherr alle nach den reinen Bauvorschriften her mögliche Bauten auch wirklich umsetzen können oder soll das Ortsbild so geschützt werden, dass ein einheitliches Bild entsteht?

Thomas Studer verweist auf negative Beispiele. Seiner Meinung nach hat der Gemeinderat den Ortsbildschutz hoch zu gewichten.

Christoph Scholl: Es geht hier auch nur um einen Einzelfall, das Ortsbild ist als Gesamterscheinung nicht gefährdet.

Max Heimgartner: Der Kanton kann auch zum Schluss kommen, dass mit einem Attikageschoss das Ortsbild in dieser Gegend nicht gefährdet ist.

Bauverwalter Leimer: Die Bau- und Werkkommission wird auf jeden Fall beim Bau- und Justizdepartement zu der Beschwerde der GISTec AG Stellung nehmen. Der Gemeinderat entscheidet heute vor allem ob er im weiteren Verfahren teilnehmen will oder nicht.

Christoph Scholl: Ich kann mich dem Kompromiss anschliessen, dass der Gemeinderat nach dem Entscheid des Bau- und Justizdepartements zur Beschwerde der GISTec AG entscheidet, ob er deren Entscheid weiterzieht.

Der Gemeinderat stimmt dieser Ergänzung des Beschlussentwurfs zu.

Einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeinderat beschliesst, dass die Einwohnergemeinde Selzach sich in der Beschwerdesache Nr. 2015/170 GISt3ec AG, Tobias und Annika Blüchel und Wolfgang Keil gegen den Entscheid der Bau- und Werkkommission vom 23.11.2015 betr. Baugesuch GB Selzach Nr. 4866/4840 förmlich als Beschwerdegegnerin etabliert und die öffentlichen Interessen der Gemeinde wahrnimmt.
2. Die Bau- und Werkkommission, vertreten durch Mitglied Fabian Kocher und Bauverwalter Thomas Leimerl, wird beauftragt, im weiteren Verfahren die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen und es ist in der Person von Dr. Hermann Roland Etter, Rechtsanwalt und Notar, Solothurn, ein Anwalt zu mandatieren.
3. Der Gemeinderat entscheidet nach dem Beschluss des Bau- und Justizdepartements, ob das Urteil zur Beschwerde der der GIStec AG angefochten wird.

000 Recht
0-2016

9. kommunale Rechtsgrundlagen

Bauvorhaben Familie Antener, Inseli/nochmalige Publikation/Einsprache der Einwohnergemeinde Selzach

Ausgangslage

Verena Antener, Inseli, hat am 29.10.2014 ein Baugesuch für den Abbruch bestehender Futtersilos, Neubau Mutterkuhstall und Umnutzung Scheune zu Gastroraum mit Küche eingereicht. Das Baugrundstück befindet sich ausserhalb Bauzone und das Baugesuch wird deshalb vom Bau- und Justizdepartement beurteilt. Dieses hat der Gesuchstellerin bereits eine Baubewilligung in Aussicht gestellt.

Die Auflagefrist für dieses Bauvorhaben, eingereicht am 29.10.2014, ist längst abgelaufen. Der Gemeinderat kann deshalb keine formelle Einsprache einreichen. Zur Wahrung der öffentlichen Interessen hat der Gemeinderat deshalb am 25.2.2016 beschlossen, dem Bau- und Justizdepartement (bei welchem die Baugesuchunterlagen zur Beurteilung und Beschlussfassung vorliegen) eine Stellungnahme gemäss Entwurf von Rechtsanwalt Michal Grimm einzureichen.

An der Sitzung vom 29.2.2016 hat die BWK nun zum Bauvorhaben der Familie Antener folgendes erwogen:

- Die neuen Unterlagen unterscheiden sich in der Gesamtsituation, die Obstanlage ist neu und die Bauherrschaft hat geändert.
- Die Obstanlage muss sicher publiziert werden, das ist unbestritten. (Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden sich Einsprachen aber nicht nur gegen diese richten.)
- Der vorgesehene Gastbetrieb funktioniert ohne Obstanlage nicht, da die Landwirtschaft ohne die Obstanlage zu wenig erwirtschaftet. (fehlende SAK) Ohne Obstanlage stimmt das zugehörige Betriebskonzept nicht und somit auch nicht der Anteil Haupt- zu Nebenerwerb.
- Es besteht also ein zwingender Zusammenhang zwischen den Teilen, die Beurteilung kann so oder so nur über das gesamte Bauvorhaben erfolgen.
- Neu ist die Generationengemeinschaft Gesuchsteller, vorher waren es nur Simon und Verena Antener.
- Er alleine ist Landwirt und damit berechtigt den Haupterwerb auszuüben. (In 4 Jahren wird er pensioniert)

Der Zusammenhang aller Teile ist derart von Bedeutung, dass es angezeigt ist, das Gesuch vollständig neu auszuschreiben.

Die eingegebene (teilweise bereits installierte) Obstanlage soll innerhalb des Gewässerabstandes der Aare zu liegen kommen, was sicher nicht bewilligungsfähig ist! Diese muss also entsprechend verlegt oder verändert werden. (min. Abstand zur Aare 30.0m!)

Über Zufahrt und Parkierung auf der Südseite der Aare werden im Baugesuch keine Angaben gemacht.

Folgende Überlegungen haben nun den Bauverwalter Thomas Leimer und den Rechtsanwalt Grimm zur Überzeugung gebracht, dass auch im Sinne der Sache alles neu publiziert werden soll:

Wenn nur die Obstanlage neu publiziert wird und eine Einsprache bemängelt, dass auch Mutterkuhstall und Gastbetrieb hätten neu aufgelegt werden müssen und damit Recht erhält, muss (nach viel verflrossener Zeit!) nochmals publiziert werden!!

Wenn alles neu publiziert wird und der Gesuchsteller Recht erhält mit der Behauptung die Einsprachepunkte zu Mutterkuhstall und Gastbetrieb hätten bei der ersten Publikation erfolgen müssen, dann ist die Sache damit entschieden und beginnt nicht nochmals von Vorne.

Deshalb hat die Bauverwaltung nun am Donnerstag 10. März 2016 folgendes Baugesuch publiziert:

BAUPUBLIKATION

Ergänzte vollständige Publikation

Gesuchsteller:	Generationengemeinschaft Antener, Antener Simon, Antener Kathrin Inseli, 2545 Selzach und Antener Adrian, 4579 Gosswil
Bauobjekt:	Abbruch best. Futtersilos / Neubau Mutterkuhstall und Obstanlage für Landwirtschaftsbetrieb / Umbau best. Stall zu Gastroräumen / Neubau Kleinkläranlage
Bauplatz:	Inseli, auf GB Selzach Nr. 187, ausserhalb Bauzone
Planverfasser:	AGROplanungen, Michael Frei, 4558 Winistorf
Einsprachefrist:	25. März 2016
Auflageort:	Bauverwaltung Selzach

Einsprachen schriftlich und begründet an die Bau- und Werkkommission.

Eintreten wird beschlossen.

Zum Bericht und Antrag bestehen keine Wortmeldungen.

Der Gemeinderat beschliesst mit 7 gegen 0 Stimmen und 1 Stimmenthaltung:

Der Gemeinderat reicht gegen das Baugesuch der Generationengemeinschaft Antener, publiziert im Anzeiger vom 10.3.2016, gemäss Entwurf von Rechtsanwalt Michael Grimm, Einsprache ein.

000 Recht
0-2016

10. **kommunale Rechtsgrundlagen**

Teilrevision Gebührentarif (zur Anpassung an Weisungen der SGV)

Akten

- Gebührentarif der Feuerwehr Selzach vom 24. April 2008
- Weisung „Handhabung automatischer Brandmelde- und Löschanlagen“ der SGV

Ausgangslage

Am 24.4.2008 hatte der Gemeinderat den heute gültigen Gebührentarif der Feuerwehr Selzach beschlossen.

Dieser basiert auf folgenden Grundlagen:

- Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Selzach
- Wegleitung der Solothurnischen Gebäudeversicherung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen gemäss § 75 des Gebäudeversicherungsgesetzes
- Gebührentarif (Richttarif) für die Verrechnung von Einsatzkosten (Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 13. Dezember 2007)
- Ergänzende Weisung zur Vollzugsverordnung des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend Handhabung automatischer Brandschutzanlagen (Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 30. Oktober 2000)

Dem Feuerwehrkommandanten ist nun aufgefallen, dass § 11 wie folgt an die geänderte Weisung „Handhabung automatischer Brandmelde- und Löschanlagen“ der SGV angepasst werden soll:

Bisherige Fassung		<i>Neue Fassung</i>	
Bereitschaftsdienste pro Jahr	CHF 200.00	<i>Bereitschaftsdienste pro Jahr</i>	<i>CHF 200.00</i>
Fehlalarm pro Brandmeldeanlage, pro Fall, ab dem 3. Fehlalarm, im Kalenderjahr	CHF 250.00	<i>Fehlalarm pro Brandmeldeanlage, pro Fall, ab dem 3. Fehlalarm</i>	<i>CHF 400.00</i>

Eintreten wird beschlossen.

Max Heimgartner: Ich hatte mir von Beat Dufing Antworten auf für mich offene Fragen erhofft. Nachdem er heute nicht anwesend ist, beantrage ich, den Entscheid zu diesem Geschäft auf die Sitzung vom 7. April zu vertagen.

Der Gemeinderat beschliesst mit 6 gegen 2 Stimmen

Über das Geschäft „Teilrevision Gebührentarif Feuerwehr“ wird an der Sitzung vom 7. April 2016 entschieden.

913 Mittelverwendung
0-2016

11. **Beitragsgesuche** Beitragsgesuch Ferienpass Grenchen

Akten

- Beitragsgesuch vom 4.3.2016

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 4.3.2016 informieren die Organisatoren des Ferienpasses Grenchen über den Anlass im Jahre 2016. Wenn sich die Gemeinde Selzach auch 2016 für den Ferienpass engagieren möchte, wird um Überweisung des entsprechenden Betrags bis Ende März 2016 gebeten.

Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Selzach unterstützt den Ferienpass Grenchen seit Jahren mit jährlich 400 Franken. Auf der anderen Seite bietet der Elternrat seit einigen Jahren auch in Selzach einen Ferienpass an. Allerdings wird der Ferienpass Grenchen auch unter der neuen Voraussetzung rege genutzt und die Beibehaltung der Selzacher Unterstützung ist gerechtfertigt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass auch der Ferienpass Selzach von der Gemeinde finanziell unterstützt wird (siehe Angebot der Jugendfeuerwehr).

Eintreten wird beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

Der Ferienpass Grenchen wird auch 2016 mit einem Beitrag von Fr. 400.00 unterstützt.

913 Mittelverwendung
0-2016

12. **Beitragsgesuche** Beitragsgesuch Ferienpass Solothurn

Akten

- Beitragsgesuch vom 3.3.2016

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 3.3.2016 informieren die Organisatoren des Ferienpasses Solothurn über den Anlass im Jahre 2016. Man dürfe jedes Jahr Kinder aus Selzach in Solothurn begrüßen. Um die finanziellen Hürden bewältigen zu können, wird nun die Einwohnergemeinde Selzach um einen angemessenen Zustupf gebeten.

Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Selzach unterstützt seit Jahren den Ferienpass Grenchen mit jährlich 400 Franken. Von den Organisatoren des Ferienpasses Solothurn sind vor 2016 keine Beitragsgesuche eingegangen. Entgegen der Aussage im schriftlichen Gesuch haben bisher laut telefonischer Auskunft von Cristina Farinelli keine Selzacher Kinder die Angebote des Solothurner Ferienpasses genutzt. Der Ferienpass Solothurn findet während der Sommerferien (parallel zum Angebot des Selzacher Ferienpasses) statt. Das ist auch ein Grund, den Ferienpass Solothurn nicht finanziell zu unterstützen.

Eintreten wird beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

Die Einwohnergemeinde Selzach leistet keinen Beitrag an den Ferienpass Solothurn.

012 Gemeinderat
0-2016

13. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

<p>Christoph Scholl teilt mit, dass Monika Eichelberger als Nachfolgerin von Christina Affentranger zur Leiterin des APH Baumgarten gewählt worden ist.</p>	<p><i>Monika Eichelberger ist neue Leiterin APH Baumgarten</i></p>
<p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der folgenden schriftlichen Mitteilungen:</p>	
<p>1. Protokoll über die Eidgenössische Volksabstimmung vom 28.02.2016</p>	<p><i>Protokoll über die Eidg. Volksabstimmung vom 28.02.2016</i></p>
<p>2. Protokoll über die Kantonale Volksabstimmung vom 28.02.2016</p>	<p><i>Protokoll über die Kant. Volksabstimmung vom 28.02.2016</i></p>
<p>3. Einladung zur Generalversammlung der Volkshochschule Grenchen vom 23.03.2016</p>	<p><i>Einladung zur Generalversammlung der VHS Grenchen vom 23.03.2016</i></p>
<p>4. Einladung zur Generalversammlung Gründerzentrum Solothurn vom 21.03.2016</p>	<p><i>Einladung zur Generalversammlung Gründerzentrum Solothurn vom 21.03.2016</i></p>
<p>5. Dank Förderverein Aare-Fähren für den Beitrag der EG Selzach</p>	<p><i>Dank Förderverein Aare-Fähren für den Beitrag der EG Selzach</i></p>
<p>6. Todesanzeige Charles „Jackie“ Kocher</p>	<p><i>Todesanzeige Charles Kocher</i></p>

Selzach, den 30.03.2016

Einwohnergemeinde Selzach

Die Gemeindepräsidentin
Silvia Spycher

Der Gemeindeschreiber
Christoph Brotschi